

Antrag auf Waldumwandlung (Rodung von Wald)

gemäß § 8 Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt (LWaldG)



Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ausfüllen!

Empfänger:

Landkreis Jerichower Land
 SG Naturschutz, Landwirtschaft und Forsten
 Bahnhofstraße 9
 39288 Burg

Antragsteller/in:

Name, Vorname	
Straße, Hausnummer	
Postleitzahl, Wohnort	
Tel.:	
Fax:	
E-Mail:	

Hiermit beantrage ich die Genehmigung für die nachstehend bezeichnete

- dauerhafte
 befristete

Waldumwandlung in eine andere Nutzungsart bzw. gleichgestellte Umnutzung / Mitbenutzung (§ 8 Abs. 6 LWaldG) entsprechend den beigefügten Unterlagen:

Grundstücksbeschreibung der umzuwandelnden Fläche

Gemarkung	Flur	Flurstück	Flurstücksgröße in ha	davon Waldumwandlung in ha
SUMME				

Ich bin Eigentümer der vorgenannten Flurstücke. Ja Nein, Eigentümer/in ist:

Name, Vorname:	
Straße, Hausnummer:	
Postleitzahl, Wohnort:	

Beschreibung der aktuellen Bestockung der umzuwandelnden Fläche

- Laubbestand
 Mischbestand
 Nadelbestand

Baumarten	Anteile in %

© Landkreis Jerichower Land
 Stand: März 2016

Antrag auf Waldumwandlung (Rodung von Wald)

Die Erstaufforstung vorgenannter Flächen bedarf einer Genehmigung der Forstbehörde.

Dieser Antrag (siehe Formular „Antrag auf Erstaufforstung“)

- wurde bereits gestellt.
- liegt bei.
- wird nachgereicht.

- Die rechtskräftige Erstaufforstungsgenehmigung liegt bei.

Anlagen

- aktueller Eigentumsnachweis (nicht älter als 6 Monate)
(Grundbuchauszug, Katasterauszug oder Kaufvertrag mit Auflassungsvormerkung)
 - Einverständniserklärung des Eigentümers, falls abweichend vom Antragsteller
 - maßstabsgerechte Flurkarte mit Eintragung der Waldumwandlungsfläche
 - Antrag auf Erstaufforstung mit den entsprechenden Anlagen für die Ersatzaufforstung bzw. Erstaufforstungsgenehmigung, soweit bereits eine vorliegt
 -
-

Ich bestätige die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben.

Ort, Datum

Unterschrift

Hinweise

Eine Bearbeitung kann erst bei Vorlage vollständiger Antragsunterlagen, insbesondere auch hinsichtlich der Ausgleichsmaßnahme / Ersatzaufforstung, erfolgen.

Die Waldumwandlung von Wald unterliegt, abgestuft nach Flächengröße, gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Anlage 1 Nr. 17.2 zum UVPG ggf. der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung.

Das Genehmigungsverfahren zur Waldumwandlung erfordert die Beteiligung verschiedener anderer Behörden.

Die Genehmigung zur Waldumwandlung wird grundsätzlich gemäß § 8 Abs. 3 LWaldG befristet erteilt.

Nach Realisierung der Waldumwandlung sind sie verpflichtet, die Nutzungsartenänderung beim Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt gemäß §14 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA) registrieren zu lassen.